



Aktenzeichen: Corell  
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **17.06.2020** - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XII/133/2020**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	23.06.2020	
Bauausschuss	24.06.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	30.06.2020	
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020	

**Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hessen 2020 – Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel - 4. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000**

**Sachdarstellung:**

Die Hessische Landesregierung hat am 16.12.2019 beschlossen, die Offenlegung und Beteiligung zum Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) 2020 – Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel -(4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000) durchzuführen.

Mit dem Planentwurf werden zur landesweiten Raumstruktur (Verdichtungsraum / Ländlicher Raum) und zur gesamträumlichen Entwicklung, zu den Zentralen Orten (Ober-, Mittel- und Grundzentren) und zur zentralörtlichen Daseinsvorsorge sowie zum Großflächigen Einzelhandel die raumordnerischen Festlegungen neu gefasst.

Die kommunalen Gebietskörperschaften haben nun die Gelegenheit zum Entwurf der 4. Änderung des LEP Stellung zu nehmen. Die Vorgaben des geänderten LEP wirken über die Regionalplanung der drei hessischen Planungsregionen bis auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung der hessischen Kommunen. Die regionalen Flächennutzungspläne werden beispielsweise aus dem LEP entwickelt. Sie beeinflussen darüber hinaus die Ausgestaltung der Verkehrs- und Energieinfrastruktur im Sinne landespolitisch bedeutsamer Zielsetzungen. Ebenso wird seit 2016 die Schlüsselzuweisung aus dem Kommunalen Finanzausgleich in Verknüpfung mit dem Zentrale-Orte-Konzept verteilt.

Zeitgleich mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes wurde eine Studie zur empirischen Überprüfung der Zentralen Orte in Hessen (Hessen Agentur 2019) bekannt gemacht. Die Studie wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen beauftragt. Auftragsgegenstand war, das zentralörtliche System zur Bestimmung der hessischen Ober- Mittelzentren auf Basis aktueller Datengrundlagen aufzubereiten und empirisch zu überprüfen.

Im Zuge der Aufstellung des Regionalplanes Südhessen wurde bereits 1999 zum ersten Mal der Antrag gestellt, Neu-Anspach als Mittelzentrum auszuweisen. Zuletzt im Rahmen der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 im Sommer 2017. Auch im Entwurf der 4. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 wurde Neu-Anspach erneut als Grundzentrum eingestuft, weshalb die Verwaltung folgende Stellungnahme vorschlägt:

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, zur 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 folgende Stellungnahme abzugeben:

#### **Landesentwicklungsplan Hessen 2020 – Raumstruktur, zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel (4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000)**

##### **Hier: Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach**

Sehr geehrter Herr Staatsminister Al-Wazir,

sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben uns den Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hessen 2020 – Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel -; 4. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 sowie die Studie zur empirischen Überprüfung der Zentralen Orte in Hessen angeschaut und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Wir halten grundsätzlich an der Kritik fest, dass Neu-Anspach kein Grundzentrum ist, sondern vielmehr eine Aufstufung zum Mittelzentrum erfahren sollte. Auch die von Ihnen neu vorgelegte Studie zur empirischen Überprüfung der Zentralen Orte in Hessen (Hessen Agentur 2019), welche teilweise nicht nachvollziehbare Kriterien herangezogen hat, sowie die Punkteverteilung im Vergleich zu Nachbarkommunen erscheint uns sehr fragwürdig, sodass sich unsere Meinung nicht ändert.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Einteilung in ein Zentrales-Orte-System überhaupt noch zeitgemäß ist. Im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung und wachsenden Mobilität sind die Rahmenbedingungen nicht mehr gegeben, um solche Bereiche zu fassen.

Neu-Anspach wird nach der Tabelle C im Anhang des Entwurfs zum LEP Hessen 2020 (S. 87) dem Mittelzentrum Usingen zugeordnet. Hierbei wird allerdings die zentralörtliche Abhängigkeitsbeziehung außer Acht gelassen. In der Begründung 5.2.2.1 steht, dass Mittelzentren übergemeindliche Versorgungs-, Arbeitsmarkt- und Wohnschwerpunkte sind, städtischen Charakter haben und über 10.000 Einwohner (im zentralen Ortsteil mindestens 7.000 Einwohner) aufweisen. Neu-Anspach hat 2007 die Stadtrechte erhalten und hat insgesamt 14.618 Einwohner (Stand: 31.12.2018). Der Stadtteil Anspach, als zentraler Ortsteil, hat 9.849 Einwohner (Stand 31.12.2018).

Der Aspekt der übergemeindlichen Arbeitsplatzversorgung lässt sich anhand der Pendlerverflechtungen der beiden Kommunen gut darstellen. Neu-Anspach hat mehr Einpendler aus Usingen (290), wie Usingen aus Neu-Anspach (231). Für Neu-Anspach wird eine Gesamtquote von 66,4 % bei den Einpendlern ausgewiesen, was deutlich macht, dass die Kommune auch für die Arbeitsplatzversorgung von Bewohnern anderer Kommunen sorgt.

Für die Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes 2020 hat die Stadt Neu-Anspach größere Flächen für die Wohnbaulandentwicklung sowie Gewerbeflächen angemeldet, was zeigt, dass die Stadt die übergemeindlichen Versorgungs-, Arbeitsmarkt- und Wohnschwerpunkte erhalten möchte.

Die Adolf-Reichwein-Schule hat derzeit insgesamt 1235 Schüler, wobei 499 Schüler in Neu-Anspach wohnen. Somit kommen 736 Schüler aus den umliegenden Gemeinden (193 aus Usingen). Das zeigt, dass die Adolf-Reichwein-Schule eine überregional bedeutsame Schule ist und somit auch die Versorgung im Bereich der Schulzentralität mit für das Mittelzentrum Usingen übernimmt.

Im Dezember 2022 soll der geplante S-Bahnausbau bis Usingen abgeschlossen sein, wodurch Neu-Anspach eine erhebliche Attraktivitäts- und Zentralitätssteigerung, durch die zwei Haltepunkte in den Stadtteilen Anspach und Hausen-Arnzbach, erfährt. Die Verknüpfung zum straßengebundenen ÖPNV dient nicht nur der Stadt Neu-Anspach, sondern auch den Gemeinden im Umland, welchen eine Einstiegsmöglichkeit in den schienengebundenen ÖPNV geboten wird.

Auch die Anzahl der im Einzelhandel Beschäftigten für die Bestimmung der Einzelhandelszentralität könnte in Neu-Anspach höher sein, wenn nicht der Planungsträger die Zulässigkeit des großflächigen Einzelhandels auf die Ober- und Mittelzentren beschränken würde. Großflächige Lebensmittelmärkte wie Lidl, Aldi und Edeka sind vorhanden, weitere bzw. Vergrößerungen der bestehenden Märkte sind durch die Einstufung Neu-Anspachs als Grundzentrum aktuell nicht möglich.

In Ziffer 5.1-5 (Z) ist die Prüfung der Wahrnehmung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben durch ober- und mittelzentraler Kooperation als Ziel der Raumordnung dargestellt. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG handelt es sich bei einem Ziel der Raumordnung um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich

bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Um die mittelzentrale Kooperation sicherzustellen soll ein Kooperationsvertrag, der die Organisationsstruktur, Ziele und Maßnahmen der Kooperation, die Aufteilung der wesentlich zentralörtlichen Funktionen sowie ein Zeitplan zur Umsetzung beinhaltet, zwischen den Kommunen abgeschlossen werden. Somit hat das Land als Planungsträger nicht die abschließende verbindliche Vorgaben i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, sondern die mittelzentralen Kommunen. Zudem lässt das Land offen, welche Kommunen sich zusammenschließen sollen. Damit kann das ausgegebene Ziel nicht den Grad der Verbindlichkeit eines Zieles der Raumordnung erreichen und darf somit kein Ziel i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG darstellen.

Ein Aspekt, der weder im Zentrale-Orte-Konzept, noch in der empirischen Studie berücksichtigt wird, ist die mittlerweile immer weiter vorangetriebene Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ). Die Stadt Usingen und die Stadt Neu-Anspach sind in den verschiedenen Bereichen der Kommunalverwaltung Kooperationen eingegangen. Beispielsweise erstrecken sich der Ordnungsbehörden- und der Verwaltungsbehördenbezirk seit 2007 über die Kommunen Usingen und Neu-Anspach und wurde 2020 um die Gemeinde Grävenwiesbach erweitert. Geleitet wird dieser Bezirk von Neu-Anspach. Darüber hinaus wurde ein Standesamtsbezirk aus den Kommunen Usingen und Neu-Anspach, ebenfalls mit Sitz in Neu-Anspach, 2009 gebildet und 2019 um die Gemeinden Grävenwiesbach und Schmitten erweitert. Auch die Wasserversorgung wird seit 2020 in enger Zusammenarbeit der beiden Kommunen Usingen und Neu-Anspach vollzogen. Die enge Verflechtung stellt sich auch dadurch dar, dass Usingen im Gegenzug die Finanzverwaltung von Neu-Anspach (seit 2007) und Glashütten (seit 2019) übernommen hat. Weitere Kooperationen, wie zum Beispiel in den Bereichen der Friedhofsverwaltung sowie im Bereich der Digitalisierung, sind für die nahe Zukunft auf Verwaltungsebene geplant. Besonders die geplante Ausweisung des IT-Dienstleisters ekom21 zu einer Modellkommune „Usingen/Neu-Anspach“ im Zusammenhang mit der Umsetzung des Online-Zugang-Gesetzes (OZG) macht deutlich, dass hier eine Vorreiterrolle eingenommen wird. Es steht außer Frage, dass sich die überwiegend kleineren Umlandkommunen in der Zukunft mit einzelnen Bereichen an diese „Modellkommune“ anschließen bzw. Aufgaben dahin abgeben werden. Auch damit wird wieder deutlich, dass Neu-Anspach über seine kommunale Grenze hinaus tätig ist. Wir sind der Auffassung, wenn schon eine empirische Studie extra zur Überprüfung des Zentralen-Orte-Konzepts beauftragt wird, sollte auch solch ein gewichtiges Themenfeld berücksichtigt werden.

Die Studie zur empirischen Überprüfung der Zentralen Orte in Hessen (Hessen Agentur 2019) hat als Auftragsgegenstand das zentralörtliche System zur Bestimmung der Hessischen Ober- und Mittelzentren auf Basis aktueller Datengrundlagen aufzubereiten und zu überprüfen. Hierbei wurden Indikatoren gewählt und in einem Bewertungssystem zusammengefasst. Allerdings geben die gewählten Indikatoren teilweise nur unvollständig den Sachverhalt wieder, bzw. lassen keine weichen Faktoren zu.

Als Beispiel möchten wir hier unter dem Bereich Infrastrukturausstattung den Indikator Verkehr anführen. Zum einen wird hier die Anzahl der schienengebundenen Haltestellen und zum anderen zwei Kennzahlen zur Bewertung der Bedienungs- und Erschließungsqualität des schienens- und straßengebundenen ÖPNV ermittelt. Neu-Anspach hat zwei Schienengebundene Haltestellen und somit einen Punkt. Die Kennzahlen für die Bedienungs- und Erschließungsqualität werden allerdings in Relation zur Einwohnerzahl gesetzt. Neu-Anspach hat die Besonderheit, dass während der Entwicklungsmaßnahme ein Großteil der Stadt auf die grüne Wiese geplant wurde und hier das Konzept der „Stadt der kurzen Wege“ berücksichtigt werden konnte. Das bedeutet, die schienengebundenen Haltestellen, wie auch die Infrastruktureinrichtungen können von einem Großteil der Einwohner direkt zu Fuß erreicht werden und es ist kein großer Bedarf an Bushaltestellen vorhanden. Vergleichbare Städte (Anzahl der Einwohner) haben teilweise viele kleine Ortschaften, die an die Kernstadt angebunden werden müssen und somit deutlich mehr Bushaltestellen und eine bessere Taktung benötigen. Neu-Anspach hat hier nur einen Punkt erreichen können, aber ist im eigentlichen Sinn nicht wirklich schlechter im Bereich ÖPNV-Qualität aufgestellt wie vergleichbare Städte. An diesem Beispiel möchten wir darstellen, dass nicht alle Indikatoren Rückschlüsse auf die Ausstattung zulassen, sondern sich darauf versteift wurde, die Indikatoren messbar zu machen. Somit sind der Stadt Neu-Anspach bei diesem Bewertungssystem wertvolle Punkte verloren gegangen, die eine bessere Bewertung der Stadt verhindern. Weiche Faktoren bleiben in dieser Studie vollkommen unberücksichtigt. Diese sollten zukünftig bei einer Aktualisierung allerdings für solche Besonderheiten mit aufgenommen werden.

Im Bereich Kultur/Sport sind lediglich 2 Punkte vergeben worden. Die Stadt Neu-Anspach kann eine Sporthalle, sowie 3 Schulsportstätten, welche auch für den Vereinssport zur Verfügung stehen, ein Freischwimmbad und zwei Musikschulen vorweisen. Ebenso hat die Stadt eine umfangreiche Stadtbücherei mit hauptberuflicher Leitung. Weiter gibt es ein Kino, welches auch stark von Bewohnern der Umlandgemeinden genutzt wird. Ungeachtet dessen gibt es auf unserer Gemarkung das überregional bedeutsame Freilichtmuseum Hessenpark. Es ist für uns unverständlich, wieso in der Studie ein Museum im

Bereich Kultur keine Beachtung findet. Besonders die Schulen, mitunter auch aus entfernten Landkreisen, kommen für Exkursionen häufig zu Besuch in den „Hessenpark“, was wiederum deutlich macht, welche Funktion die Stadt Neu-Anspach einnimmt.

Es ist nicht hinzunehmen, dass die Stadt Neu-Anspach weiterhin Aufgaben eines Mittelzentrums übernimmt mit zusammenhängenden steigenden städtischen Aufwendungen aber im Vergleich zu anderen Kommunen mit der Einstufung zu einem Grundzentrum finanziell erheblich benachteiligt bleiben. Deshalb beantragen die Stadt neu-Anspach nach wie vor, die Einstufung zu einem Mittelzentrum.

Thomas Pauli  
Bürgermeister

Anlagen:

1. Entwurf Landesentwicklungsplan Hessen 2020
2. Studie zur empirischen Überprüfung der Zentralen Orte in Hessen